Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. Juni 1855.

1. Bericht in Bezug auf die nach §. 13 und 16 der Verfassung erforderlichen Gesetze nebst Anlagen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den von der Deputation hinsichtlich dieses Gegenstandes vorgeschlagenen, in Unteranlage A und B der Mittheilung des Senats vom 5. Januar d. J. enthaltenen Gesetzentwürfen, jedoch mit nachstehenden Abänderungen und Zusätzen, einverstanden.

I. Preßgesetzentwurf.

Zu §. 3 des Entwurfs wünscht die Bürgerschaft, daß in demselben die Worte "oder in Privathäusern umhergetragen, ausgetheilt oder gesandt" gestrichen werden.

Zu §. 5 beantragt die Bürgerschaft die Worte hinzuzufügen:

"Auf Druckschriften, welche 20 Bogen und darüber stark sind, finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung."

Ferner zu §. 10 die Worte:

"Jedoch soll die Caution für solche Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, den Betrag von 1000 Thaler nicht übersteigen."

Sodann beantragt die Bürgerschaft, daß der zweite Abschnitt dieses Gesetzes wie folgt laute:

"Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse."

§. 18

wie im Entwurf der Deputation.

§. 19.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist zunächst der Verfasser verantwortlich. Zugleich ist jeder zu bestrafen, der nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Theilnehmer zu erachten ist.

§. 20.

Die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung mittelst der Presse zu Verbrechen und Vergehen wird im Allgemeinen nach den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen über die Anstiftung oder Theilnahme, beziehungsweise den Versuch bestraft. Diese Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung stehen und ohne allen Erfolg geblieben sind.

§. 21.

Insbesondere soll die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

1) zu hochverrätherischen oder landesverrätherischen Handlungen wider den Bremischen Staat oder wider Deutschland oder wider einen anderen deutschen Bundesstaat mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren;
2) zu Verbrechen oder Vergehen wider die zur Ausübung der Bremischen Staatsgewalt berufenen Behörden mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren;
3) zum Aufruhr mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu drei Jahren;
4) der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruch oder zum Ungehorsam mit der sub 3 gedachten Strafe;
5) zur Widersetzung gegen die Obrigkeit, zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen der Obrigkeit, insbesondere auch zur Weigerung der Zahlung von Steuern mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren;

6) zu strafbaren Gewaltthätigkeiten, zu gesetzwidrigen Angriffen auf das Eigenthum oder die persönliche Sicherheit, zu ungesetzlichen Versammlungen, Zusammenrottungen oder Bewaffnungen, zu verbotenen Geldsammlungen, insofern nicht strengere Strafen gemeinrechtlich oder particularrechtlich begründet sind, mit einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 22 — 31

wie im Entwurf der Deputation.

§. 32.

Ist die strafbare Handlung in einer periodisch erscheinenden Druckschrift enthalten, so kann das Gericht, sei es für immer, sei es auf Zeit, jedoch auf nicht weniger als drei Monate, nicht nur das Erscheinen dieser Druckschrift verbieten, sondern auch dem Herausgeber, Verleger oder Drucker die Befugniß zur Herausgabe, Verlag oder Druck solcher periodischer Druckschriften entziehen.

§. 33.

Die verwaltende Polizeibehörde, sowie das betreffende Gericht sind befugt zum Behuf der Einleitung des Strafverfahrens Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen. Handelt es sich um eine Strafbarkeit des Inhalts oder um eine Uebertretung der obigen §§. 4 oder 7: so darf, so lange diese Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, bei einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre (§. 29.), in schwereren Fällen auch der Concessionsentziehung nach dem Ermessen des Gerichts, die Druckschrift weder verbreitet noch durch anderweitigen Abdruck vervielfältigt werden.

§. 34.

Ist der Verfasser einer Druckschrift bekannt und zugleich durch die richterliche Gewalt des Bremischen Staats zu erreichen, so sind der Herausgeber,(verantwortlicher Redacteur) der Verleger oder Commissionär, der Drucker und Verbreiter nicht weiter verantwortlich, sofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen in Anspruch genommen werden können.

§. 35.

Fehlt es an einer der im vorstehenden Paragrpahen enthaltenen Voraussetzungen, so trifft die Verantwortlichkeit, ohne daß es eines weitern Nachweises der Mitschuld bedarf, den Herausgeber (verantwortlichen Redacteur); sie geht weiter auf den Verleger oder den Commissionär, auf den Drucker und auf den Verbreiter, und zwar in dieser Reihenfolge über, insofern der vorher Verantwortliche nicht bekannt oder nicht im Bereiche der richterlichen Gewalt des Bremischen Staats ist. Die Verantwortlichkeit der vorgedachten Personen tritt in gleicher Weise auch dann ein, wenn die Veröffentlichung wider Willen und Wissen des Verfassers geschehen ist und derjenige, welcher die Veröffentlichung veranlaßt hat, entweder nicht bekannt oder durch die richterliche Gewalt des Bremischen Staats nicht zu erreichen ist.

Die Vorschrift des §. 16 über die solidarische Verantwortlichkeit Mehrerer findet auch hier ihre Anwendung.

§. 36.

Die solchergestalt verantwortlichen Personen unterliegen einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Gefängnißstrafe tritt. Im Wiederholungsfalle kann die Geldbuße auf das Doppelte gesteigert werden.

§. 37.

Auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen finden die gemeinrechtlichen Vorschriften über die Verjährung Anwendung.

Die Rechtsverfolgung wegen aller im §. 15 mit Strafe belegten Uebertretungen, sowie wider die nach §. 35, 36 nur subsidiarisch in Anspruch zu nehmenden Personen verjährt innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Vollendung der in Rede stehenden strafbaren Handlung angerechnet.

Im Fall falscher Angaben beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, wo die Falschheit der Polizeibehörde zur Kenntniß gekommen ist.

Für den Verbreiter beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Augenblicke seiner letzten Verbreitungshandlung.

II. Vereinsgesetzentwurf.

Zu §. 3 sub e wünscht die Bürgerschaft die Streichung der Worte: „und der Mitglieder."

An Stelle des §. 3 sub h beantragt die Bürgerschaft folgende gesetzliche Bestimmung:

„Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet der Polizeibehörde jederzeit eine Auskunft über die Verhandlungen des Vereins, die in der Mitgliederzahl eingetretenen Veränderungen und dessen sonstige Verhältnisse zu ertheilen. Eine solche Auskunft hat auf Verlangen auch jedes einzelne Mitglied zu geben."

Bei Annahme des §. 7 geht die Bürgerschaft von der Voraussetzung aus, daß dieser §. 7 auf Versammlungen von Mitgliedern der Bürgerschaft nicht Anwendung finde, welche lediglich zu dem Zweck veranstaltet werden, um zur Berathung in der Bürgerschaft gelangende Gegenstände einer Vorberathung zu unterziehen.

An Stelle des §. 9 beantragt die Bürgerschaft folgende gesetzliche Bestimmung:

»Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammmeln und weder in noch außer dem Dienst berathschlagen.«

Aus dem beifolgenden Bericht einer zum Zweck der Revision dieser Gesetzentwürfe niedergesetzten Commission der Bürgerschaft wolle der Senat die Motive entnehmen, welche die Bürgerschaft zur Beantragung der vorstehenden Modificationen veranlaßt haben.

Schließlich bemerkt die Bürgerschaft, daß, falls bis zum 1. Juli d. J. ein Einverständniß zwischen Senat und Bürgerschaft über diese neuen Gesetzentwürfe nicht erreicht werden sollte, sie sich jetzt schon mit einer Prolongation der Suspension der §§. 13 und 16 der Verfassung bis zum 1. October d. J. einverstanden erklärt haben will.

2. Verordnung vom 29. Mai 1834 wegen Bergungsangelegenheiten.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß zum Zweck der Revision des beregten Gesetzes eine Deputation niedergesetzt werde, und hat sie zu ihren Mitgliedern bei derselben erwählt die Herren Dr. Adami, Syndicus Dr. Gröning, H. H. Meier, J. C. Vietor, F. Hederich und Richter Dr. Noltenius.

3. Abänderung der Gesetze der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte, und Pensionsgesetz für bürgerliche Beamte.

Die Bürgerschaft ist mit den im Bericht vom 22. Mai gemachten Vorschlägen und namentlich damit einverstanden, daß die künftig zu ernennenden Mäkler nicht zur Theilnahme an der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte herangezogen werden.

Unter den am 22. Mai (S. 224 der Verhandlungen) durch die berichtende Deputation vorgeschlagenen Aenderungen erklärt die Bürgerschaft sich demnach nunmehr mit dem am 2. Februar (S. 60 der Verhandlungen) vorgelegten Entwurfe der

Gesetze

der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte,

sowie mit den (S. 64 der Verhandlungen)

Transitorischen Bestimmungen bei Einführung dieser Gesetze

und mit dem (S. 68 der Verhandlungen) vorgelegten

Entwurf eines Pensionsgesetzes

einverstanden.

4. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, das Schleusenhaus am neuen Hafen zu Bremerhaven betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der von der Deputation beantragten Anlegung von Kellern unter dem Schleusenhause einverstanden und bewilligt ihrerseits die dafür von der Deputation beanspruchten 1500 Thaler, indem sie die Generalcasse zur Auszahlung dieser Summe ermächtigt.

5. Erbauung eines Bürgerschaftshauses.

Die Bürgerschaft erklärt ihre Bereitwilligkeit auf den von der Baudeputation vorgelegten Plan der Erbauung eines Bürgerschafts- und Gerichtshauses auf dem Platze der Generalcasse einzugehen.

Sie wünscht jedoch, daß, ehe sie sich für diesen Plan erklären kann, eine öffentliche Aufforderung an hiesige und auswärtige Architecten zur Einreichung von Bauriſſen nebst begleitenden Kostenanschlägen, unter Zusicherung einer Prämie für die Risse, welche künftig als die beiden gelungensten erklärt werden würden, gerichtet werde, wobei denn ein geeigneter nicht zu entfernter Termin zur Einreichung solcher Pläne anzusetzen sein würde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. Juni 1855.

1. Erhebung der Abgabe von lebendem Vieh.

2. Wohnung des Schlachtschreibers und Wachelocal am Theerhause.

Ueber die vorstehend bezeichneten Gegenstände sind dem Senate von den betreffenden Deputationen Berichte eingereicht worden, welche hieneben an die Bürgerschaft, um sich über die darin enthaltenen Anträge zu erklären, gelangen.

3. Schleusenhaus am neuen Dock zu Bremerhaven.

Den von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten gestellten Anträgen, die Anlegung von Kellern unter dem Schleusenhause am neuen Dock zu Bremerhaven, so wie der von ihr beanspruchten Kostenbewilligung zu diesem Zwecke im Belaufe von 1500 ℔ ertheilt der Senat, in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft, seine Genehmigung.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Juni 1855.

Bericht

der Deputation für die Accise- und Consumtions-Abgaben, Erhebung der Abgabe nach dem Gewicht des lebenden Viehs ꝛc. betreffend.

Die Deputation für die Accise und Consumtion hat dem ihr ertheilten Auftrage zufolge die der Erhebung der Consumtionsabgabe vom lebenden Vieh nach dem Gewichte entgegenstehenden Schwierigkeiten nochmals einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und beehrt sich das Ergebniß derselben in Folgendem vorzulegen.